



Preise und Regelungen für die Nutzung von Stromverteilnetzen der

Gemeindewerke Schutterwald

Gültig ab 01.01.2013

Inhalt :

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -	5
Preisblatt 1:	Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	6
Preisblatt 2:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung	7
Preisblatt 3:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem	8
Preisblatt 4:	Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität	9
Preisblatt 5:	Verrechnungspreise (Mess- und Zähleinrichtung/Zähldatenbereitstellung/Abrechnungskosten)	10
Preisblatt 6:	Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung	12
Preisblatt 7:	Abrechnung von Mehr-/Mindermengen	13
Preisblatt 8:	Zusätzliche Entgelte	14
Preisblatt 9:	Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKGneu)	15
Preisblatt 10:	Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	16
Preisblatt 11:	Preise für Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)	17
Preisblatt 12:	Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV	18
Preisblatt 13:	Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV	19

1 Vorbemerkungen

Mit Bescheid Nr. 1-4455.4-3/145 vom 10.11.2009 hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als die für uns zuständige Landesregulierungsbehörde gem. § 21 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 34 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) die Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2010 bis 2013 festgelegt. Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2013 bekannten bzw. vorgegebenen Daten für die Anpassung der Erlösobergrenze ergeben sich für die Nutzung unseres Elektrizitäts-Verteilnetzes die nachfolgend veröffentlichten Entgelte.

Ab 1. Januar 2013 gelten im Netzgebiet der Gemeindewerke Schutterwald neue Preise; die seit 1. Januar 2012 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.

Die Gemeindewerke Schutterwald (GWS-Netz) behalten sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen vor – soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die BNetzA –.

Ergänzend zum EnWG werden durch die Gemeindewerke Schutterwald

- das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) umgesetzt.
- die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG an die Letztverbraucher die an ihr Netz angeschlossen sind, weitergegeben.
- die §19 StromNEV-Umlagen in Form eines Zuschlags analog zum KWK-Zuschlag erhoben und weitergegeben.
- die nach § 17e ff EnWG (Entwurf) vorgesehene EEG-Haftungsumlage an die Letztverbraucher die an ihr Netz angeschlossen sind, weitergegeben

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellen die Gemeindewerke Schutterwald die **Konzessionsabgabe** gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung. Es werden die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze erhoben.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Gemeindewerke Schutterwald, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

Messung:

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, Kosten für die Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung und Abrechnung sowie die Archivierung der Daten.

Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den vertraglich festgelegten spezifischen Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 Cent/kvarh abgerechnet.

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	$A \leq 100.000 \text{ kWh/a}$
Lastgangzählung	$A > 100.000 \text{ kWh/a}$, optional auch $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$) KWKG und Sonstige: $A \leq 100.000 \text{ kWh/a}$	Standard-Einspeiseprofil <u>optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100 \text{ kW}$) KWKG und Sonstige: $A > 100.000 \text{ kWh/a}$	Einspeisegangzählung

2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer.

Preisblatt 1

Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ¹⁾

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der derzeit noch im Entwurf befindlichen EEG-Haftungsumlage nach § 17e ff EnWG (siehe Preisblatt 13), zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 8). Alle Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

Kundengruppe	Arbeitspreis
	Nettopreis
Kleinkunden (ohne Leistungsmessung)	4,13 Cent/kWh

¹⁾ Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf diesen Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.
Es gilt das Preisblatt 5.

Preisblatt 2 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der derzeit noch im Entwurf befindlichen EEG-Haftungsumlage nach § 17e ff EnWG (siehe Preisblatt 13), zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 8). Alle Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

Benutzungsdauer bis zu 2.500 Stunden

Entnahmestelle	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
Mittelspannung MSP	3,52 €/kW	2,51 Cent/kWh
Umspannung MSP/NSP	4,59 €/kW	2,75 Cent/kWh
Niederspannung NSP	6,31 €/kW	3,28 Cent/kWh

Benutzungsdauer über 2.500 Stunden

Entnahmestelle	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
Mittelspannung MSP	64,59 €/kW	0,07 Cent/kWh
Umspannung MSP/NSP	66,07 €/kW	0,29 Cent/kWh
Niederspannung NSP	73,34 €/kW	0,60 Cent/kWh

¹⁾ Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf diese Preise ein Rabatt von 10 % gewährt!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.

Es gilt das Preisblatt 5.

Preisblatt 3 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

Für die Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies dem Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der derzeit noch im Entwurf befindlichen EEG-Haftungsumlage nach § 17e ff EnWG (siehe Preisblatt 13), zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 8). Alle Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis pro Monat	Nettopreis
Mittelspannung MSP	10,77 €/kW	0,07 Cent/kWh
Umspannung MSP/NSP	11,01 €/kW	0,29 Cent/kWh
Niederspannung NSP	12,22 €/kW	0,60 Cent/kWh

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.

Es gilt das Preisblatt 5.

Preisblatt 4 Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

1. Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Jahresleistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der derzeit noch im Entwurf befindlichen EEG-Haftungsumlage nach § 17e ff EnWG (siehe Preisblatt 13), zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 8). Alle Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

Entnahmestelle	Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme ¹		
	0 – 200 h/a	200 – 400 h/a	400 – 600 h/a
	Nettopreis	Nettopreis	Nettopreis
Mittelspannung MSP	17,59 €/kW	21,11 €/kW	24,63 €/kW
Umspannung MSP/NSP	22,94 €/kW	27,53 €/kW	32,12 €/kW
Niederspannung NSP	31,54 €/kW	37,85 €/kW	44,16 €/kW

1) Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 2 berechnet.

2. Konzessionsabgabe

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität bezogenen Energiemengen erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.
Es gilt das Preisblatt 5.

Preisblatt 5

Verrechnungspreise

(Mess- und Zähleinrichtung/Zähldatenbereitstellung/Abrechnungskosten)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- bei jährlicher Ablesung und jährlicher Abrechnung

Spannungsebene / Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro			
	Mess- stellen- betrieb	Messung	Abrech- nung	Summe Entgelt
				Nettopreis
NS Eintarifzählung ¹⁾	4,20	2,25	6,00	12,45
NS Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung ¹⁾	18,50	4,50	6,00	29,00
NS Zweirichtungszähler ¹⁾	10,00	4,50	6,00	20,50
NS-Maximumzähler	26,00	6,75	6,00	38,75
NS Leistungsmessung inkl. Stromwandler ¹⁾	120,00	6,75	6,00	132,75
NS Lastgangzählung inkl. Stromwandler ²⁾	120,00	240,00	6,00	432,00
Smart Meter ¹⁾	35,00	25,00	8,00	68,00
Strom- und Spannungswandlersatz (MS-Messung)	480,00			480,00
Stromwandlersatz (NS-Messung)	21,00			21,00
Tarifschaltgerät	14,30			14,30
Impulsrelais	15,00			15,00
Telekommunikationseinrichtung Festnetz-Modem	70,00			70,00
Telekommunikationseinrichtung Funk-Modem (z. B. GSM)	230,00			230,00

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- mit Lastgangzählung und monatlicher Abrechnung

Spannungsebene / Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro			
	Mess- stellen- betrieb	Messung	Abrech- nung	Summe Entgelt
				Nettopreis
MS Lastgangzählung inkl. Strom- und Spannungswandler ²⁾	600,00	240,00	72,00	912,00
NS Lastgangzählung inkl. Stromwandler ²⁾	120,00	240,00	72,00	432,00

¹⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.
Preisangabe bei jährlicher Erstellung einer Netzkostenabrechnung.

²⁾ Messdatenerfassung auf 1/4 h-Basis, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, monatliche Datenbereitstellung. Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet. (Gilt für sowohl für Entnahme- als auch für Einspeiselastrgangzählung)
Bei SF6-Anlagen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für die Montage, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Auslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von netto 75,00 € in Rechnung gestellt.

zu Preisblatt 5
Verrechnungspreise
(Zähldatenbereitstellung/Abrechnungskosten)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

**Entgelte für Messung und Abrechnung bei halbjährlicher,
vierteljährlicher sowie monatlicher Ablesung und Abrechnung**

Spannungsebene Messung	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Messung und Ablesung €/a	Abrech- nung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrech- nung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrech- nung €/a
NS Eintarifzählung	4,50	12,00	9,00	24,00	27,00	72,00
NS Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	9,00	12,00	18,00	24,00	54,00	72,00
NS Zweirichtungszähler	9,00	12,00	18,00	24,00	54,00	72,00
NS Leistungsmessung inkl. Stromwandler	13,50	12,00	27,00	24,00	81,00	72,00
Smart Meter	50,00	16,00	100,00	32,00	300,00	96,00
NS Maximumzähler	13,50	12,00	27,00	24,00	81,00	72,00

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 6

Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

1. Netznutzungsentgelt für steuerbare Elektroheizungsanlagen (Speicherheizungsanlagen und unterbrechbare Wärmepumpenanlagen)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der derzeit noch im Entwurf befindlichen EEG-Haftungsumlage nach § 17e ff EnWG (siehe Preisblatt 13), zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 8). Alle Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

Das Entgelt beträgt 50 % des Entgelts für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Preisblatt 1)

Entnahmestelle	Arbeitspreis
	Nettopreis
Niederspannungsnetz	2,07 Cent/kWh

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf diesen Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.

Es gilt das Preisblatt 5.

Preisblatt 7 Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Mehr-/Mindermengen entstehen bei der Abrechnung von Kunden nach § 12 StromNZV. Es handelt sich hierbei um Differenzmengen, die monatlich je Lieferant und Kundengruppe ermittelt und nach dem hier beschriebenen Modell abgerechnet werden. Mehr/Mindermengen stellen die Differenz zwischen den auf Basis von Prognosewerten bilanzierten Mengen und dem tatsächlich bei der Ableitung festgestellten Mengen dar. Mehr-/Mindermengen werden gegenüber Lieferanten abgerechnet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wir erfüllen diese Vorgabe mit dem nachstehenden Hinweis:

Die Gemeindewerke Schutterwald rechnen die Mehr-/Mindermengen mit den vom BDEW im Internet unter www.bdew.de veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab.

Link zum aktuellen Preisblatt: [MuM-Preise_Veroeff-xls-Datei.xls](#)

Diese Preise beinhalten lediglich die "mehr" oder "minder" gelieferten Energiemengen, die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben genannter Netznutzungspreise abgerechnet.

Die Mehr- oder Mindermengen werden zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe vergütet bzw. berechnet.

Preisblatt 8 Zusätzliche Entgelte

1. Aufschlag bei Abweichung der Mess-Spannungsebene von der Entnahme-Spannungsebene

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

Im Standardfall sind die Spannungsebenen der Entnahmestelle und der Messung identisch. Bei Mittelspannungskunden mit einer abweichenden niederspannungsseitigen Messung treten durch die Umspannung zusätzliche Verluste auf, die durch folgende Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung entgolten werden:

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag
		Nettopreis
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,03 Cent/kWh

2. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Entnahmeebene MS und NS für Blindarbeit > 50 % des Wirkarbeitanteils	Nettopreis
Preis für Blindstrombezug (induktiv oder kapazitiv)	0,92 Cent/kvarh

3. Sonderleistungen

Tätigkeit	Nettopreis
Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	45,00 €/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	50,50 €/Std.

4. Konzessionsabgabe

Abnehmergruppe	Nettopreis
Lieferungen an Tarifikunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
Sonstige Lieferungen an Tarifikunden	1,32 Cent/kWh
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

Preise für Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKGneu)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

(lt. Bekanntgabe der Übertragungsnetzbetreiber vom 25.10.2012)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a) Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a), sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,060 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Aufschläge sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 9 Absatz 7 KWKG.

Preisblatt 10

Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

(lt. Bekanntgabe der Übertragungsnetzbetreiber vom 17.10.2012)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a) Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a), sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Absatz 7 KWKG.

Preisblatt 11
Aufschläge aufgrund § 17 f Absatz 5 des
Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)
 (Offshore-Haftungsumlage)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a) sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Preisblatt 12
Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung
gemäß §§ 23 und 24 NAV

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013

Beschreibung	Nettopreis
Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € ¹
Bei Einsatz eines Beauftragten des Netzbetriebes der Gemeindewerke Schutterwald	
- für Nachinkasso gemäß GVV	Nach Aufwand ^{*1}
- für Sperrung des Anschlusses	Nach Aufwand ^{*1}
- für Entsperrung des Anschlusses	Nach Aufwand ^{*2}

* Verrechnungssatz siehe Preisblatt 8 Ziffer 3.2

Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit werden zusätzlich die Zuschläge lt. dem geltendem Tarifvertrag berechnet.

¹ umsatzsteuerfrei

² zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 13

Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Gültig ab 01.01.2013

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung). Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA (Stand September 2011) zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zugrunde zu legen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien unter Berücksichtigung des Leitfadens der BNetzA (Stand September 2011) haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgelts zu stellen.

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden)

Erreicht die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden und überstieg der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 GWh, kann der Letztverbraucher grundsätzlich von der Zahlung von Netzentgelten befreit werden (Bandkunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV).

Der Antrag auf Befreiung von der Zahlung von Netzentgelten bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der EnBW Regional AG für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel. Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der EnBW Regional AG“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Kontaktadresse:
Gemeindewerke Schutterwald
-Netzbetrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

Hochlastzeitfenster

Hochlastzeiten Werktage		2013	
Nicht an Wochenenden, Feiertagen, einem Brückentag und zwischen Weihnachten und Silvester.			
	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Angaben in MEZ			
Frühling	k. A.	k. A.	11:30 - 14:15 Uhr
Sommer	k. A.	k. A.	11:30 - 14:15 Uhr
Herbst	13:15 - 15:15 Uhr	16:00 - 18:45 Uhr	11:30 - 14:15 Uhr
Winter	13:15 - 15:00 Uhr	17:00 - 19:45 Uhr	11:30 - 14:15 Uhr
Erheblichkeitsschwelle	20%	30%	30%